



## **Fördergrundsätze des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für gesamtstaatlich bedeutsame Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit (Stand September 2011)**

### **1. ZUWENDUNGSZWECK**

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt Zuwendungen aus Bundesmitteln zur Durchführung von gesamtstaatlich bedeutsamen Modellvorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit.

Er verfolgt damit das Ziel, den Aspekt der Vermittlung als integralen Bestandteil der Kulturförderung zu stärken, durch bundesweit vorbildhafte Modellprojekte Impulse für eine qualifizierte Kulturvermittlung zu geben und die Entwicklung und Erprobung neuer methodischer Ansätze zu ermöglichen und zu unterstützen. Dies entspricht dem übergreifenden kulturpolitischen Ziel der Bundesregierung, den Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von finanzieller Lage und sozialer Herkunft zu erleichtern und die Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung zu stärken.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der Paragraphen 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bewilligt.

### **2. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG**

2.1 Gegenstand der Förderung können ausschließlich Vorhaben der kulturell-künstlerischen Vermittlung mit gesamtstaatlicher Relevanz sein, insbesondere:

- **bundesweit vorbildliche kunstvermittelnde Projekte;**
- **beratende oder qualifizierende Maßnahmen in diesem Bereich;**
- **bundesweit relevante Tagungen und Studien, die auf konkrete, praxistaugliche Empfehlungen ausgerichtet sind oder**
- **sonstige Maßnahmen, die der Verbesserung der Qualität der kulturellen Bildungs- und Vermittlungsarbeit dienen.**

Die gesamtstaatliche Relevanz ist insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale begründet:

- Das Projekt ist modellhaft und übertragbar.
- Das Projekt nutzt neue oder experimentelle Methoden, die während der Projektlaufzeit evaluiert werden.
- Bei Tagungen und Studien nehmen Teilnehmer bzw. Dozenten nicht nur aus einer Region oder einem Land teil, und es werden Themen behandelt bzw. Fragen aufgeworfen, die sich nicht allein auf eine Region oder ein Land beziehen.
- Das Projekt hat überregionalen Charakter und kann seiner Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden.

2.2 Weitere Fördervoraussetzungen sind, dass die Vorhaben

- a) **nachhaltig und**
- b) **vor allem auf Personen gerichtet sind, die bislang kaum oder wenig von den Angeboten der traditionellen Kultureinrichtungen Gebrauch machen oder**
- c) **möglichst die Adressaten zu eigenen künstlerischen Aktivitäten anregen oder qualifizieren.**



- 2.3 Es können nur solche Projekte gefördert werden, an deren Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht, das ohne diese Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann.
- 2.4 Überjährige Finanzierungen sind im Einzelfall nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes möglich.
- 2.5 Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht mit Bundesmitteln finanziert werden. Mit den Vorhaben darf daher vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden.
- 2.6 Sofern das Projekt bereits von anderen Förderern aus relevanten qualitativen Gründen abgelehnt wurde, ist eine Förderung durch den BKM nicht möglich.
- 2.7 Um Fördermittel erhalten zu können, muss ein schriftlicher, vollständiger und fristgerecht eingegangener Antrag gestellt worden sein (vgl. Nr.5).

### 3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER/IN

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und
- kirchliche Träger.

### 4. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

- 4.1. Die Bundeszuwendung wird im Wege der Projektförderung in der Regel als **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. In begründeten Einzelfällen ist eine Anteil- oder Festbetragsfinanzierung möglich. Vollfinanzierungen können in der Regel nicht bewilligt werden.
- 4.2. Fördermittel können grundsätzlich in der Höhe von **15.000 Euro** bis zu **50.000 Euro** beantragt werden. In Ausnahmefällen werden auch niedrigere oder höhere Zuschüsse gewährt. Diese hängen wesentlich von der Leistungskraft des Antragstellers, der finanziellen Beteiligung Dritter und dem Maß des erheblichen Bundesinteresses ab.
- 4.3. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören
  - a) Personalausgaben, insbesondere Honorare, grundsätzlich jedoch nicht für Stammpersonal der geförderten Einrichtung;
  - b) Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Druckkosten und Werbemaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten.
  - c) Investitionsausgaben, insbesondere zur Ausgestaltung von kunst- und kulturvermittelnden Museumskabinetten vorbehaltlich der entsprechenden Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Haushalt 2012.
- 4.4. Insgesamt sollen **mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben** durch Eigen- oder Drittmittel gesichert sein; wobei der **Eigenanteil** bei mindestens **10 Prozent** liegen soll. Als Eigenanteil gelten eigene Mittel des Antragstellers sowie Einnahmen aus der Durchführung der Maßnahme.



Unbare Eigenleistungen gehören nicht zu dem oben genannten Eigenanteil. Sie sind jedoch im Finanzierungsplan und im Verwendungsnachweis in geeigneter Weise nachrichtlich aufzuführen (vgl. Antragsformular).

Das jeweilige Land bzw. die Kommune, in der das Projekt geplant ist, sollten sich an der Finanzierung des Vorhabens angemessen beteiligen. Der Antragsteller hat entsprechende Bemühungen nachzuweisen.

- 4.5. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Anspruch besteht. Sie können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden und stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Sperrungen und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

## 5. ANTRAGSSTELLUNG/VERFAHREN

Das für die Antragstellung zu verwendende Formular kann unter folgender Adresse angefordert werden:

**Beauftragter der Bundesregierung  
für Kultur und Medien (BKM)  
Referat K11  
Postfach 17 02 86  
53028 Bonn  
Telefon: 0228/99681-3664 od. 030/18681-44278  
Telefax: 0228/99681-59645  
E-mail: K11@bkm.bund.de**

Bei erstmaliger Antragstellung beim BKM sind dem Antrag folgende Formulare/Bestätigungen beizufügen:

- Satzung, Geschäftsordnung o. ä.
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder Erklärung über die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung
- Erklärung, dass der Antragsteller nicht überschuldet ist und keine Steuerschulden hat.

Ansonsten sind dem Antrag beizufügen:

- schriftliche Bestätigungen aller angegebenen Förderer/Kooperationspartner
- vorhandene Kostenvoranschläge und Angebote
- ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung.

Der BKM entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Vorhabens unter Berücksichtigung dieser Fördergrundsätze, gegebenenfalls unter Beteiligung externer Sachverständiger.

Für Projekte, die in der **ersten Jahreshälfte** eines Jahres starten, endet die Antragsfrist am **30. November des Vorjahres**. Ansonsten gilt als Antragsfrist der **30. April des laufenden Jahres**. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

## 6. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 10. September 2011.